



# Reglement des Diversitätsfonds vom 26.09.2013

Stand 26.09.2013

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

### Art. 1

Der Fonds dient dazu, SUB-Mitglieder zu unterstützen, die an dem Studium zugute kommende, aber nicht obligatorische Veranstaltungen und Aktivitäten aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen können.

Finanzielle Zusammensetzung des Fonds

### Art. 2

Einnahmequellen sind Kapitalerträge des Diversitätsfonds, Beiträge aus dem Sozialfonds sowie gebundene und ungebundene Spenden.

## B. ORGANISATION

StudentInnenrat

### Art. 3

Der StudentInnenrat kann Beiträge aus dem Sozialfonds sprechen, sofern diese nicht zweckgebunden sind. Ein Rückkommen auf die SUB-Kasse ist in keiner Form möglich.

Beiträge an SUB-Mitglieder

### Art. 4

1 Empfangsberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder der SUB.

2 Zuständig für die Gewährung eines Beitrages sind:

- a) Für Beiträge unter 100 Franken: Der / die GeschäftsführerIn und ein weiteres Mitglied des Vorstandes
- b) Für Beiträge unter 300 Franken: Der Vorstand
- c) Für Beiträge über 300 Franken: Die Sozialfondskommission gemäss dem Reglement des Sozialfonds

3 Die Entscheidungsfindung, Rechte und Organisation der Sozialfondskommission richtet sich nach dem Reglement über den Sozialfonds.

Die/Der GeschäftsführerIn

### Art. 5

1 Der/Die GeschäftsführerIn des Sozialfonds ist zeitgleich Geschäftsführer/in des Diversitätsfonds.

2 Der Aufgabenbereich umfasst die ganze administrative Tätigkeit des Diversitätsfonds.

Namentlich darunter fallen:

- a) das Einberufen der notwendigen Sitzungen

- b) das Einfordern fehlender Unterlagen
  - c) das Protokollführen während der Sitzungen der Sozialfondskommission
  - d) die Korrespondenz mit der/dem AntragstellerIn
  - e) das Ausarbeiten des Darlehensvertrages und der Rückzahlungsmodalitäten
  - f) das im Auge behalten der finanziellen Situation der Kommission
  - g) das Verfassen des Geschäftsberichtes
  - h) das Ausarbeiten der Rückzahlungsplanes
- 3 Der/Die GeschäftsführerIn wird von der Hilfskraft gemäss Reglement des Sozialfonds unterstützt, sofern sie eingesetzt wurde.
- 4 Sämtliche Kosten für solch eine Hilfskraft werden aus den Mitteln des Sozialfonds bezahlt.

## C. VERFAHREN

Beiträge Stipendien  
und Darlehen

### Art. 6

- 1 Die gesamten an eine Person gesprochenen Beiträge dürfen 2000 Franken nicht überschreiten.
- 2 Die Beiträge können als Stipendien oder Darlehen gesprochen werden. Beiträge unter 300 Franken sind in der Regel als Stipendium, Beiträge über 300 Franken in der Regel als Darlehen zu gewähren.
- 3 Beiträge mit Kosten über 1000 Franken werden auf eine Mitfinanzierung der/des StudentIn geprüft. Die Mitfinanzierung darf 50% nicht überschreiten.
- 4 Die Kumulation von Darlehen und Stipendien ist nur bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2000.– zulässig.
- 5 In Notfällen kann die Sozialfondskommission die Betragslimiten überschreiten.
- 6 Der/die GeschäftsführerIn erarbeitet mit der/dem GesuchstellerIn spätestens bei Abbruch oder Abschluss des Studiums einen Plan für die Rückzahlung des Darlehens und legt diesen dann der Kommission vor. Auf Wunsch der/des GesuchstellerIn kann dies auch schon früher erfolgen.
- 7 Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Darlehens- und Stipendienverordnung zum Sozialfonds.

Anspruch

### Art. 7

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen oder Stipendien.
- 2 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen vorgängig ausgeschöpft werden. In Ausnahmefällen kann bei Beträgen unter 300 Franken davon abgewichen werden.
- 3 Der/die GesuchstellerInnen für Darlehen oder Stipendien haben sich über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse auszuwei-

sen und haben dazu die nötigen Unterlagen bereitzustellen.

4 Unterstützungsberechtigt sind Beiträge, die das Studium fördernd, aber nicht obligatorisch sind, namentlich:

- a) Exkursionen
- b) Feldspesen
- c) Mitfinanzierung von Austauschsemester
- d) Teilnahme an wissenschaftlichen oder hochschulpolitischen Konferenzen
- e) Teilnahme an Veranstaltungen der Fachschaften, der SUB, des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften und anderer studentischer Gruppierungen
- f) Studienrelevante Sprachkurse und Sprachkurse und Sprachdiplome in den Landessprachen der Schweiz
- g) nicht obligatorische Lernmittel

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5 Namentlich nicht beitragsberechtigt sind:

- a) Nachhilfe
- b) Sprachreisen

Einreichung des  
Gesuches

#### **Art. 8**

Das Gesuch ist mit den notwendigen Unterlagen beim/bei der GeschäftsführerIn einzureichen. Der/Die GeschäftsführerIn setzt allenfalls die Frist für die Nachreichung fehlender Dokumente.

Notwendige  
Unterlagen

#### **Art. 9**

Dem Gesuch für einen Beitrag aus dem Diversitätsfonds sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ausgefülltes Antragsformular des Diversitätsfonds
- b) Kurzbericht zur Notwendigkeit der Auslagen
- c) Nachweis der SUB-Mitgliedschaft
- d) Aktuelle Kontoauszüge

Persönlichkeitsschutz

#### **Art. 10**

1 Die Gesuche werden vertraulich behandelt.

2 Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben können.

3 Für Rechnungslegung und Geschäftsbericht werden die Daten anonymisiert.

Anwesenheit bei  
Verhandlungen

#### **Art. 11**

Bei Beiträgen über 300 Franken können die GesuchstellerInnen zu den Verhandlungen der Sozialfondskommission eingeladen werden

oder auf eigenen Wunsch ihre Anliegen persönlich vortragen.

Mitteilung an die/den  
GesuchstellerIn

**Art. 12**

Der Entscheid ist der/dem GesuchstellerIn mündlich, schriftlich oder elektronisch zu eröffnen. Falls nicht die beantragte Summe gesprochen oder der Antrag vollumfänglich abgewiesen wird, ist der Entscheid zu begründen. Er ist auf jeden Fall zu dokumentieren.

Rückforderung

**Art. 13**

Die Beiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn die/der GesuchstellerIn Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt haben oder sie nicht zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Rekurs

**Art. 14**

Der Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der SUB durch den/die GesuchstellerIn angefochten werden.

**D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Auflösung

**Art. 15**

Über die Auflösung des Fonds entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit des StudentInnenrates.

Zweckgebundenheit

**Art. 16**

1 Das Vermögen wird bei Auflösung dem Sozialfonds zugeschlagen.  
2 Wurde der Sozialfonds ebenfalls aufgelöst, so wird das Vermögen von der SUB verwaltet und bleibt dem in diesem Reglement festgeschriebenen Zweck verbunden  
3 Die Verwaltung kann an die Universität oder den Kanton Bern übertragen werden.

Rechnungsprüfung

**Art. 17**

Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevision geprüft und vom SR genehmigt.

Vom StudentInnenrat der Universität Bern beschlossen. am 26.09.2013